



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 175-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.293

Eingereicht am: 05.09.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wenger (Spiez, EVP) (Sprecher/in)
Steiner (Boll, EVP)
Ritter (Burgdorf, GLP)
Tanner (Ranflüh, EDU)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 08.09.2022

RRB-Nr.: vom
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Widerspruch im Asylwesen klären

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit den zuständigen Bundesbehörden den Umgang mit alt-rechtlichen, abgewiesenen Asylsuchenden ohne Rückkehrmöglichkeiten zu klären. Es soll insbesondere geklärt werden, wie mit dem Härtefallartikel papierlosen Personen («Sans Papiers») eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann.

Begründung:

In der Schweiz leben abgewiesene Asylsuchende, die über keine Rückkehrmöglichkeit in ihre Heimat verfügen. In der Regel scheitert das Asylgesuch an fehlenden Ausweispapieren (beispielsweise Tibet). Nach dem langen Aufenthalt in der Schweiz sind diese Personen aber oft gut integriert und sprechen mindestens eine Landessprache. Zum Teil haben sie auch eine Arbeitsstelle in Aussicht und wären nicht auf eine finanzielle Unterstützung der öffentlichen Hand angewiesen.

Das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) sowie das Asylgesetz (AsylG) sehen in bestimmten Fällen die Möglichkeit vor, ausländischen Personen eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, wenn deren Verweigerung zu einem schwerwiegenden persönlichen Härtefall für die betroffene Person führen würde.

Vorliegend geht es um schwerwiegende persönliche Härtefälle bei Ausländerinnen und Ausländern (Art. 30 Abs. 1 Bst. b AIG, namentlich «Sans-Papiers»).

Die Möglichkeit, den obgenannten Personen eine Aufenthaltsbewilligung aufgrund eines schweren persönlichen Härtefalls zu erteilen, besteht daher. Es happens aber an der Umsetzung bzw. es bestehen widersprüchliche Unklarheiten, die es zu bereinigen gilt:

Nach behördlicher Auskunft ist ein Härtefallgesuch nämlich ohne amtlichen Ausweis chancenlos. Diese Aussage wird von Artikel 31 Absatz 2 VZAE bestätigt. Ausländerinnen und Ausländer, die an einem Verfahren nach dem AIG teilnehmen, müssen im Besitz eines gültigen und anerkannten Ausweispapiers im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 AIG sein (d. h. eines Passes). Verfügen sie nicht über ein solches, sind sie verpflichtet, ein solches zu beschaffen oder mit den Behörden zusammenzuarbeiten, um ein solches zu erhalten (Art. 89 und 90 Bst. c AIG i. V. m. Art. 8 VZAE).

Für Geflüchtete, bspw. aus dem Tibet, ist es jedoch nicht möglich, Papiere zu beschaffen. Es ist ihnen gar nicht möglich, mit den zuständigen Behörden ihres Heimatstaates Kontakt aufzunehmen. Entsprechend findet sich in den Weisungen und Erläuterungen des SEM (Weisungen AIG, I. Ausländerbereich» vom Oktober 2013, Ziff. 5.6.10.7 – Offenlegung der Identität) folgende Passage:

«Anerkannte Flüchtlinge (einschliesslich vorläufig aufgenommener Flüchtlinge) und Asylsuchende, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, können nicht verpflichtet werden, mit den zuständigen Behörden ihres Heimat- oder Herkunftslandes Kontakt aufzunehmen. Für diese Personen kann das Erfordernis des Identitätsnachweises als erfüllt angesehen werden, wenn die während des Asylverfahrens gemachten Angaben plausibel und widerspruchsfrei sind und keine Aliasnamen verwendet wurden.»

Oft wird darauf hingewiesen, dass ein Teil der Betroffenen gar nicht aus dem Tibet stamme. Mit der Offenlegung der wahren Identität sei ein positiver Abschluss möglich. Diese Option hat bereits einer kleinen Gruppe zu einem Aufenthaltstitel verholfen (St. Galler-Modell). Die Vermutung, dass alle Abgewiesenen unter falschem Namen (Aliasnamen) angemeldet sind, ist jedoch weder nachgewiesen noch haltbar.

Da diese Menschen zum Teil bereits zehn Jahre bei uns leben und unnötigerweise auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind, ist eine Lösung dringend nötig.

Es erscheint nach dem Gesagten als nicht logisch, weswegen die genannten Fälle nicht eine Aufenthaltsbewilligung über die Härtefallregelung erlangen können. Dies ist mit den zuständigen Bundesbehörden, insbesondere mit dem SEM, zu klären.

Begründung der Dringlichkeit: Für die Betroffenen ist eine rasche Lösung von diesem Widerspruch dringend nötig.

Verteiler

– Grosser Rat